

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 27. Februar 2013

Nummer 7

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 13.02.2013 **42**
- Sitzung des Kreisausschusses am 06.03.2013 **46**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Ausscheiden von Mitgliedern des Ortschaftsrates Baalberge **46**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

- Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck **46**
- Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck als Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung – Gültig ab 01.03.2013 **50**
- Allgemeine Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) für die Belieferung mit Wasser – Gültig ab 01.03.2013 **54**
- Preisblatt des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – Gültig ab 01.03.2013 **56**
- Wirtschaftsplan 2013 **59**
- Jahresabschluss 2011 **60**

- 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

61

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 13.02.2013

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 41. Sitzung am 13.02.2013 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Abberufung/Berufung eines Stellvertreters des Kreiswahlleiters

Beschluss Nr. B/930/2013/2

1. Der Kreistag beruft Frau Hildrun Ohlwein als Stellvertreterin des Kreiswahlleiters ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Thomas Michling als Stellvertreter des Kreiswahlleiters.

- Besetzung des Betriebsausschusses „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“; hier: Neubesetzung eines Sitzes der CDU-Fraktion

Beschluss Nr. B/949/2013/3

1. Der Kreistag beruft Herrn Dr. Gunnar Schellenberger als Mitglied im Betriebsausschuss des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises ab.
2. Der Kreistag beruft auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Dr. Georg Hamm als Mitglied im Betriebsausschuss des Kreiswirtschaftsbetriebes.

- Nachwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss

Wahl Nr. W/027/2013/4

Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises Frau Sabine Rotter auf Vorschlag der CDU-Fraktion als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Mirko Bader.

- Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen - Besetzung

Beschluss Nr. B/944/2013/5

1. Der Kreistag beruft Herrn Torsten Sielmon auf Vorschlag der CDU-Fraktion als sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme in den Gesundheits- und Sozialausschuss.
2. Der Kreistag beruft Herrn Alexander Winterfeld auf Vorschlag der CDU-Fraktion als sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme in den Haushalts- und Finanzausschuss.

- Verwendung eines Teils des Kaufpreises für die Veräußerung der Geschäftsanteile der Klinikgesellschaften

Beschluss Nr. B/921/2012/6

Der Kreistag beschließt zunächst die Verwendung eines Teils des Kaufpreises für die Veräußerung der Geschäftsanteile der Klinikgesellschaften

- für Maßnahmen nach § 52 AO im Haushalt 2013 in Höhe von 7.516.400 EUR
- für Maßnahmen nach § 52 AO im Haushalt 2012 in Höhe der Mittel, die zum Ausgleich der Ergebnisrechnung 2012 erforderlich sind.

Weitere noch freie Mittel sollen in 2013 für Maßnahmen verwendet werden, die in der Finanzplanung von 2014 - 2016 vorgesehen sind:

- Vorziehen von Sanierungsmaßnahmen an Schulen und kulturellen Einrichtungen
- Vorziehen von Beschaffung von Sachanlagen an Schulen und kulturellen Einrichtungen
- Vorziehen von Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes am Kurhaus.

- Konzentration der Verwaltung am Standort Bernburg

Beschluss Nr. B/925/2012/7

Der Kreistag nimmt die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung „Varianten zur Konzentration der Verwaltung am Standort Bernburg“ zur Kenntnis.

Der Landrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Nutzung des Hauses 3 der Berufsbildenden Schulen Schönebeck, Außenstelle Bernburg, Thomas-Müntzer-Straße 39, sowie des Neubaus auf dem Gelände des Coppi-Heimes, Karlstraße 2, einzuleiten.

- Haushaltssatzung 2013

Beschluss Nr. B/923/2012/2/9

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit

§ 1	1. Ergebnisplan mit dem	
	a) Gesamtbetrag der Erträge	-371.263.200
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	369.138.900
	2. Finanzplan mit dem	
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-358.752.400
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	361.615.100
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-24.350.600
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.537.200
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-17.072.800
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.442.700
§ 2	- vorgesehene Kreditermächtigung	1.875.500
§ 3	- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	7.823.000
§ 4	- Höchstbetrag des Kassenkredites	120.000.000
§ 5	- Hebesatz der Kreisumlage	45,851

- § 6 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken sind einzeln darzustellen.
Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 GemHVO LSA wird für
- * Baumaßnahmen
 - * Erwerb von Sachanlagevermögen
 - * Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen
- auf je 20.000 Euro festgelegt.
- § 7 Die Wertgrenze nach § 2 (3) GemHVO LSA, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung sind, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
Abweichend hiervon wird für die Anlagenbuchhaltung festgelegt, dass für Vermögensveräußerungen bzw. Vermögensabgänge über oder unter Buchwert immer die Außerordentlichkeit gilt. Ebenso sind damit in Zusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen außerordentlich.
- § 8 Im Sinne des § 95 GO LSA sind Regelungen bezüglich der Erheblichkeitsgrenze zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
Nach § 95 Abs. 2 Nr.1 GO LSA gilt die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresfehlbetrages als erheblich, wenn dieser 3 v. H. der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen übersteigt.
Als erheblich gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind erheblich, wenn deren voraussichtliche Gesamtauszahlung der Einzelmaßnahme mehr als 2.000.000 Euro beträgt.
- Regelungen zu § 97 GO LSA zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gibt es in der Hauptsatzung des Salzlandkreises.
- § 9 Mehrerträge wirken grundsätzlich Ergebnis verbessernd. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Einzahlungen entsprechend.

Das Produktbuch aus dem Jahr 2012 behält seine Gültigkeit.

- Verlängerung der Stundung der Kreisumlage für die Gemeinde Börde-Hakel für die Monate August 2012 bis Dezember 2012 sowie die Stundung für die Monate Januar 2013 bis Dezember 2013

Beschluss Nr. B/929/2013/11

Der Kreistag beschließt

- die Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Gemeinde Börde-Hakel für die Monate August 2012 bis Dezember 2012 in Höhe von 359.002,00 EUR sowie
- die Stundung für die Monate Januar 2013 bis Dezember 2013 in Höhe von 888.713,00 EUR

insgesamt in Höhe von 1.247.715,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2013, gemäß § 30 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Stundungszinsen werden gemäß § 24 des Gesetzes zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 18.12.2012 erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (-0,13 % ab 01.01.2013) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den Berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises für das Schuljahr 2013/14

Beschluss B/924/2012/14

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den Berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises für das Schuljahr 2013/14.

- Schulträgervereinbarung „Regionalverbund Anhalt für berufliche Bildung“

Beschluss Nr. B/942/2013/15

Der Kreistag beschließt den Austritt aus dem „Regionalverbund Anhalt für berufliche Bildung“ zum 31.07.2013.

Bernburg (Saale), 19. Februar 2013

gez. Gerstner
Landrat

• **Sitzung des Kreisausschusses am 06.03.2013**

Datum: Mittwoch, 06.03.2013, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Bewilligung von überplanmäßigem Mehraufwand im Teilhaushalt 5 – Haushaltsjahr 2012 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/953/2013
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6 Vergabe - Erweiterung des Dr.-Frank-Gymnasiums in Staßfurt, Errichtung eines innovativen, multifunktionalen Ersatzneubaus-Generalplanungsleistungen Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/951/2013
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Ausscheiden von Mitgliedern des Ortschaftsrates Baalberge

Herr Axel Gill, Wahlvorschlag Allgemeine Baalberger Vereinsinitiative, hat sein Mandat im Ortschaftsrat der Ortschaft Baalberge am 13. Juli 2012 niedergelegt.

Herr Mario Wystemp, Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union, ist am 28. Mai 2012 aus dem Ortschaftsrat Baalberge ausgeschieden.

Gem. § 41 Abs. 3 GO LSA rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, wenn ein Ratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit ausscheidet.

Auf der Liste der nächst festgestellten Bewerber gibt es für beide Wahlvorschläge keine Bewerber mehr.

Gemäß § 47 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz LSA bleiben die Sitze somit unbesetzt.

Bernburg (Saale), 22. Februar 2013

gez. Schütze
Oberbürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

- **Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck**

Beschluss Nr. 01/2012

Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Auf der Grundlage der §§ 4 und 9 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GKG-LSA), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GO-LSA), des § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in Verbindung mit § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen- Anhalt vom 16. März 2011 (WG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 10. September 2012 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines; Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
Der Verband schafft die für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend insgesamt als „öffentliche Wasserversorgungsanlage“ bezeichnet) und bestimmt deren Art, Lage und Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung oder Sanierung.
- (2) Der Verband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur Durchführung der Wasserversorgung der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend „SWM“ genannt). Die SWM führen die Wasserversorgung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge durch, die zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer abgeschlossen werden.
Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen.

- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) nebst der dazu ergangenen Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist berechtigt, in besonderen Fällen gesonderte Verträge mit solchen Kunden abzuschließen, die nicht in den Geltungsbereich der AVBWasserV fallen. In diesem Fall sind für den Anschluss und die Wasserlieferung die vertraglichen Regelungen maßgeblich.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer und/oder an den Grundstücken sonstig dinglich Berechtigte können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Der Verband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen vor Ausführung der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein Grundstück mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage grenzen oder einen in ihrem Eigentum stehenden oder zu ihren Gunsten dinglich gesicherten unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück haben.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anschluss auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls aus besonderen Gründen als unverhältnismäßig erscheint.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist grundsätzlich der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für technische Zwecke (z. B. Gartenbe-

wässerung, Kühlwasser). Der Benutzungszwang verpflichtet sowohl den Grundstückseigentümer als auch alle Nutzer des Grundstückes.

- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten, können auf Antrag von dieser Pflicht befreit werden, wenn die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls aus besonderen Gründen als unverhältnismäßig erscheint.
- (3) Darüber hinaus kann den zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten im Rahmen des dem Verband, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Beauftragten wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, die Benutzung auf einen von ihnen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung/Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Die zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten haben dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage über dieses Vorhaben zu informieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 5 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers und der sonstigen Nutzer des Grundstückes zur Verfügung gestellt. Die Wie-

terleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese soll erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. § 4 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind,
3. § 5 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 30. Mai 1995 außer Kraft.

gez. D. Heyer (Siegel des Verbandes)
Verbandsgeschäftsführer
des Wasserversorgungszweckverbandes im
Landkreis Schönebeck

- **Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck als Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung – Gültig ab 01.03.2013**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 18.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 08/2012

Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck als Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung – Gültig ab 01.03.2013

1 Einleitung

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (im nachfolgenden WZV genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Vertragsabschluss

2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung soll unter Verwendung der vom WZV zur Verfügung gestellten Vordrucke gestellt werden.

Der WZV schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag mit Nutzungsberechtigten, z.B. Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbrauchern abgeschlossen werden.

3 Baukostenzuschuss

3.1 Dem Kunden wird bei Anschluss an das Leitungsnetz des WZV oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung ein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der nach § 9 AVBWasserV ermittelten Kosten.

3.2 Liegen keine konkreten bzw. dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Herstellungskosten vor (z.B. bei Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 03.10.1990), so wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt des WZV zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (nachfolgend Preisblatt) in Rechnung gestellt.

3.3 Der Baukostenzuschuss bemisst sich gemäß § 9 Abs. 3 der AVBWasserV nach dem Verhältnis, in dem die Anzahl der am Hausanschluss des Kunden anzuschließenden Wohnungseinheiten zu der Summe der Wohnungseinheiten steht, die an die im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt angeschlossen werden.

3.4 Für gewerbliche Kunden mit ausschließlichem Sanitärbedarf ($V_s \leq 0,7$ l/s) wird bei der Baukostenzuschussermittlung je eine Wohnungseinheit in Ansatz gebracht. Gewerbliche Kunden mit höherem Wasserbedarf ($V_s > 0,7$ l/s) z.B. Friseur, Fleischer, Bäcker, Wäscherei, Gaststätten, öffentliche Gebäude u.a., werden nach dem Spitzendurchfluss bewertet. Danach wird der Baukostenzuschuss für eine Wohneinheit mit dem sich ergebenden Vielfachen des Spitzendurchflusses einer Nutzungseinheit ($V_s \leq 0,7$ l/s) berechnet, mindestens jedoch der Baukostenzuschuss für eine Wohneinheit erhoben. Ist der Spitzendurchfluss (V_s) nicht bekannt, wird für eine Nutzungseinheit von 100 m^2 V_s mit $0,7$ l/s angenommen.

3.5 Anstelle der Wohnungseinheiten können als Berechnungsgrundlage im Einzelfall auch andere kostenorientierte Einheiten, z.B. Spitzenvolumenstrom, nutzungsbezogener Flächenmaßstab, Straßenfrontlänge oder die Nennweite des Hausanschlusses, treten.

4 Hausanschluss

Allgemeine Regelungen für die Erstellung und die Veränderung von Hausanschlüssen

4.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Kunden und des WZV sind angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der vom WZV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.3 Der Kunde erstattet dem WZV die Kosten für die Herstellung und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.3.1 Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 50 werden auf Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten für vergleichbare Hausanschlüsse pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Die Herstellungskosten setzen sich aus einem längenunabhängigem Grundpreis, einem längenabhängigen Meterpreis (Längenpreis) sowie ggf. einer nennweitenabhängigen Zulage zusammen. Jeder verlegte Meter Anschlussleitung wird zu dem im Preisblatt genannten Längenpreis abgerechnet. Bei der Abrechnung wird jeder angefangene Meter als ganzer Meter abgerechnet.

Die Berechnungslänge für die Hausanschlusskosten gemäß Preisblatt ist die Entfernung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrrichtung.

Kosten für Schacht- und Sperrgenehmigungen sind nicht in den Pauschalen nach Punkt 4.3.1 enthalten und werden dem Kunden nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten des Mauerdurchbruches sowie die Abdichtung der Mauerdurchführung gegenüber dem Gebäude, die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung auf einem Privatgrundstück sowie die Herstellung eines Zäblerschachtes.

4.3.2 Für das Verlegen von Hausanschlüssen in einem bauseitig hergestellten Rohrgraben auf einem Privatgrundstück werden anteilige Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der längenunabhängige Grundpreis nach Punkt 4.3.1 bleibt davon jedoch unberührt.

Die bauseitige Erstellung des Rohrgrabens zur Verlegung eines Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück bedarf des vorherigen Abschlusses einer entsprechenden Zusatzvereinbarung.

4.3.3 Bei Hausanschlüssen größer DN 50 sowie bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Veränderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.4 Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der Beträge gemäß Preisblatt die gesondert nach individueller Kalkulation ermittelten Kosten.

4.5 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllbox, Stützmauern, Treppe) noch mit

Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die durch Zuwiderhandlung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Anschlussnehmer dem WZV zu erstatten.

4.6 Erfolgt eine vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, so geht dieser ggf. in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum des WZV über.

5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne der AVBWasserV § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist eine Hausanschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 12 m überschreitet.

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

6.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage durchgeführt hat, unter Verwendung der vom WZV bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat.

6.3 Der WZV oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Wasserzählers und Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung die Wasserzufuhr freigeben (Inbetriebsetzung). Für die Inbetriebnahme der Anlage nach erfolgter Inbetriebsetzung ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich.

6.4 Die Kosten der Inbetriebsetzung bis zu einer Zählergröße Qn 10 werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt, darüber hinaus nach individueller Kalkulation in Rechnung gestellt.

6.5 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage, z.B. auf Grund festgestellter Mängel nicht möglich, so wird dem Kunden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Aufwandspauschale für vergebliche Wege gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

7 Zahlung und Verzug

7.1 Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren oder per Überweisung unter Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto des WZV oder dessen beauftragten gutgeschrieben wurde.

7.2 Zahlungsrückstände werden vom WZV in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt der WZV die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

8 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (gemäß § 33 AVBWasserV)

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

9 Abrechnung

9.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel jährlich für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – in Rechnung gestellt. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

9.2 Abrechnungen, die aufgrund einer dem Kunden gegenüber Dritten obliegenden Auskunftspflicht erfolgen oder sonstig durch den Kunden veranlasst oder diesem zurechenbar sind, werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

9.3 Die Kosten für eine zusätzliche Abrechnung (Zwischenabrechnung) auf Wunsch des Kunden werden diesem gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

10 Sonstige Kosten

10.1 Für sonstige Leistungen, die vom Kunden veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind, werden dem Kunden die entstandenen Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

10.2 Bei sonstigen im Auftrag des Kunden durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend den geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde für Mitarbeiter des Betriebsführers. Dieser ist dem Preisblatt zu den Ergänzenden den Bestimmungen beigelegt.

10.3 Zu allen Leistungen, bei denen der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig wird, wird die jeweils gültige Kilometerpauschale gemäß Preisblatt berechnet.

11 Auskünfte

Der WZV ist berechtigt, den Kommunen und Zweckverbänden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

12 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

12.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WZV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der WZV kann sich zur Vermietung von Standrohren Dritter bedienen.

12.2 Die über Standrohre entnommene Wassermenge ist mit dem Mengenpreis entsprechend dem Allgemeinen Preis für die Belieferung mit Wasser zu bezahlen. Für die Bereitstellung des Standrohres sowie sonstigen, im Zusammenhang mit der Bauwasserbereitstellung entstehende Kosten werden darüber hinaus nach den Regelungen dieser Ergänzenden Bestimmungen gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

12.3 Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art sowie für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, als auch durch Verunreinigung dem WZV oder dritten Personen entstehen.

12.4 Die Verwendung der Standrohre ist nur an den vom WZV oder seines Beauftragten bezeichneten Stellen gestattet.

12.5 Die Verwendung von Standrohren, die nicht vom WZV oder seines Beauftragten bereit gestellt werden, ist unzulässig.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WZV zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe mit Wirkung zum 01.03.2013 in Kraft. Sie gelten für alle bestehenden und neu abzuschließenden Versorgungsverträge mit dem WZV. Gleichzeitig treten die bisherigen Wasserlieferungsbedingungen in der Fassung vom 30. Mai 1995 außer Kraft.

Calbe, den 18. Dezember 2012
gez. D. Heyer (Siegel des Verbandes)
Verbandsgeschäftsführer
des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck

• **Allgemeine Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) für die Belieferung mit Wasser – Gültig ab 01.03.2013**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 18.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 11/2012

Allgemeine Preise des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) für die Belieferung mit Wasser – Gültig ab 01.03.2013

1 Wasserpreis

Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck (im Folgenden WZV genannt) berechnet für die Lieferung von Wasser Grund- und Mengenpreise.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis dient zur teilweisen Deckung der Kosten der Vorhaltung der Versorgungsleitungen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen, für Zähl- und Messeinrichtungen, der Erfassung der Zählerstände sowie für die Abrechnung und das Inkasso.

Der Grundpreis wird für Versorgungsobjekte, die über Hauswasserzähler versorgt werden, nach Grundpreisgruppen, entsprechend der Anzahl der tatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten (WE*) wie folgt berechnet:

Grundpreisgruppe 1

Ein- und Zweifamilienhäuser, kleine Mehrfamilienhäuser mit bis zu **5 wirtschaftlichen Einheiten (WE)**, Gewerbe und sonstige Einrichtungen vergleichbar mit vorgenannten Versorgungsobjekten.

Grundpreisgruppe 2

Mittlere Mehrfamilienhäuser mit **6 bis zu 20 wirtschaftlichen Einheiten (WE)**, Gewerbe und sonstige Einrichtungen mit vergleichbarer Leistungscharakteristik wie vorgenannte Versorgungsobjekte.

Grundpreisgruppe 3

Mehrfamilienhäuser **ab 21 wirtschaftlichen Einheiten (WE)**, Gewerbe und sonstige Einrichtungen mit vergleichbarer Leistungscharakteristik wie vorgenannte Versorgungsobjekte.

*WE = "Wirtschaftliche Einheit": Eine wirtschaftliche Einheit (WE) entspricht der Leistungscharakteristik einer Wohneinheit mit einer üblichen und standardisierten sanitären Ausstattung.

Bei Einsatz eines Großwasserzählers (>Qn 10 m³/h) erfolgt die Berechnung des Grundpreises anhand der eingesetzten Zählergröße.

Die jährlichen Grundpreise betragen:

Jährlicher Grundpreis	Nettobetrag in [EUR/a]	Bruttobetrag in [EUR/a]
Grundpreisgruppe 1	96,00	102,72
Grundpreisgruppe 2	288,00	308,16
Grundpreisgruppe 3	624,00	667,68
Wasserzähler der Nennleistung 15 m³/h	1.320,00	1.412,40
Verbundwasserzähler der Nennleistung 15 m³/h	1.440,00	1.540,80
Wasserzähler der Nennleistung 40 m³/h	1.980,00	2.118,60
Verbundwasserzähler der Nennleistung 40 m³/h	2.100,00	2.247,00

Wasserzähler der Nennleistung 60 m ³ /h	2.220,00	2.375,40
Verbundwasserzähler der Nennleistung 60 m ³ /h	2.340,00	2.503,80
Wasserzähler der Nennleistung 100 m ³ /h	2.640,00	2.824,80
Wasserzähler der Nennleistung 150 m ³ /h	3.120,00	3.338,40
Verbundwasserzähler der Nennleistung 150 m ³ /h	3.300,00	3.531,00

1.2 Mengenpreis

Der Mengenpreis für einen Kubikmeter Trinkwasser beträgt **1,77 EUR** (brutto 1,89 EUR).

2 Umsatzsteuer

Zu den im Preisblatt genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den jeweiligen Steuersätzen berechnet. Die steuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Trinkwasser unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7%. Die Bruttoentgelte werden zur Information ausgewiesen und dienen der Orientierung. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Nettoentgelte. Die Umsatzsteuer wird auf die Summe der Netto-Rechnungsbeträge erhoben.

3 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preise für die Belieferung mit Wasser treten nach öffentlicher Bekanntgabe zum 01.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser vom 01.04.2009, zuletzt geändert am 06.12.2011, zum 28.02.2013 außer Kraft.

Calbe, den 18. Dezember 2012

gez. Dietrich Heyer
 Verbandsgeschäftsführer
 des Wasserversorgungszweckverbandes
 im Landkreis Schönebeck

(Siegel des Verbandes)

- **Preisblatt des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – Gültig ab 01.03.2013**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 18.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 09/2012

Preisblatt des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV) zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – Gültig ab 01.03.2013

1	Baukostenzuschuss (gemäß Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen)		
	für die erste Wohnung	(644,23 EUR)	689,33 EUR
	für jede weitere Wohnung	(322,11 EUR)	344,66 EUR
2	Hausanschlusskosten (gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen)		
	Grundpreis für einen Hausanschluss bis DN 50	(1.249,00 EUR)	336,43 EUR
	Längenpreis	(51,00 EUR/m)	54,57 EUR/m
	Längenpreis bei eigenem Tiefbau (nur möglich auf privaten Grundstücken und Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung)	(14,50 EUR/m)	15,52 EUR/m
	Nennweitenabhängige Zulage für Zähleranlagen		
	DN 25; Qn 2,5m ³ /h bzw. Q3 = 4 m ³ /h		in HA-Pauschale enthalten
	DN 32/40; Qn 6m ³ /h bzw. Q3 = 10 m ³ /h	(39,00 EUR)	41,73 EUR
	DN 50; Qn 10m ³ /h bzw. Q3 = 16 m ³ /h	(214,00 EUR)	228,98 EUR
Kosten für Schacht- und Sperrgenehmigungen sind nicht in den o.g. Preisen enthalten und werden zum Nachweis nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.			
3	Inbetriebsetzungskosten (gemäß Ziffer 6 der Ergänzenden Bestimmungen)		
	Inbetriebsetzung inkl. Einbau einer Messeinrichtung bis Zählergröße Qn 10m ³ /h		1,8 LVS
	Inbetriebsetzung ohne Einbau einer Messeinrichtung bis Zählergröße Qn 10m ³ /h		1,3 LVS
4	Zahlung und Verzug (gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen)		
	Mahnkosten		4,00 EUR
	Mahnung mit persönlicher Zustellung		6,50 EUR
	Manuelle Mahnung mit persönlicher Zustellung		7,50 EUR
	Einzug durch Beauftragten		32,50 EUR

5 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(gemäß Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Einstellung der Versorgung (ohne Zählerausbau)	94,00 EUR
Wiederaufnahme der Versorgung (ohne Zählereinbau)*	siehe Punkt 3
Einstellung der Versorgung (mit Zählerausbau)	133,00 EUR
Wiederaufnahme der Versorgung (mit Zählereinbau)*	siehe Punkt 3
Einstellungsversuch	40,00 EUR
Überprüfung Status Einstellung	25,00 EUR

*Für die Wiederaufnahme der Versorgung an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen und Auftragserteilung für denselben Tag nach 14:30 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. nach 11:30 Uhr (freitags) wird ein 2-facher Satz erhoben.

6 Abrechnung (gemäß Ziffer 9 der Ergänzenden Bestimmungen)

Zwischenabrechnung	(10,50 EUR)	11,24 EUR
Korrekturrechnung, sofern sie nicht dem WZV zuzurechnen ist	(20,00 EUR)	21,40 EUR
Rechnungsnachdruck	(5,00 EUR)	5,35 EUR
Forderungs- und /oder Zahlungsaufstellung	(5,00 EUR)	5,35 EUR
Erstellung eines Angebotes zur Ratenzahlung	(25,00 EUR)	26,75 EUR

7 Zählerbezogene Leistungen

7.1 Wasserzähler

Ausbau einer Messeinrichtung bis Qn 10 m ³ /h	1,7 LVS
Gleichzeitiger Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen gleicher Bauart/-größe	2,1 LVS
Einbau und Inbetriebnahme inkl. Demontage von Bauwasserzählern (bis Qn 10 m ³ /h) in einer vorhandenen Wasserzählergarnitur	3,0 LVS

7.2 Sonstiges

Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	0,8 LVS
Vergebliche Wege	0,8 LVS

8 Sonstige Kosten

Kilometerpauschale	(0,48 EUR/km)	0,51 EUR/km
--------------------	---------------	-------------

9	Überlassung von Standrohren (gemäß Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen)	
	Sicherheitsbetrag	500,00 EUR
	Miete pro Kalendermonat	(51,13 EUR) 54,71 EUR

10 Umsatzsteuer

Auf Basis der im Preisblatt genannten Nettoentgelte (in Klammer gesetzt) wird die Umsatzsteuer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt. Die steuerpflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit Trinkwasserhausanschlüssen und der Lieferung von Trinkwasser unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7%. Die Bruttoentgelte werden zur Information ausgewiesen und dienen der Orientierung. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Nettoentgelte. Die Umsatzsteuer wird auf die Summe der Netto-Rechnungsbeträge erhoben.

Calbe, den 18. Dezember 2012

gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer
des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck

(Siegel des Verbandes)

• **Wirtschaftsplan 2013**

Die Versammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 18.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 11/2012

Die Versammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2013 in der vorliegenden Fassung wie folgt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.006.900,- €
in den Aufwendungen auf	2.928.000,- €
Jahresergebnis	78.900,- €

Im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.155.000,- €
in den Ausgaben auf	1.155.000,- €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 538.000,- € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,- € festgesetzt.

5. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Wasserversorgungszweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von 0,00 €

Genehmigung

Die nach §§ 100 Absatz 2 und 110 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. § 13 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in den derzeit geltenden Fassungen erforderliche Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 12.02.2012 erteilt.

• Jahresabschluss 2011

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 18.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 05/2012

Wirtschaftsjahr 2011 wurde zum 31.12.2011 wie folgt abgeschlossen:

1.	Bilanzsumme	9.313.827,51 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite	
	als Anlagevermögen	8.910.336,96 €
	als Umlaufvermögen	403.215,82 €
	als Rechnungsabgrenzungsposten	274,73 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite	
	als Eigenkapital	3.877.670,32 €
	als Sonderposten für Investitionszuschüsse	696.973,00 €
	als empfangene Ertragszuschüsse	530.398,00 €
	als Rückstellungen	444.023,16 €
	als Verbindlichkeiten	3.764.763,03 €
2.	Jahresgewinn	34.737,15 €
	2.1. Summe der Erträge	2.929.273,86 €
	2.2. Summe der Aufwendungen	2.894.536,71 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 34.737,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung des Wirtschaftsjahres 2011.

• **5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 10.09.2012 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck, Nr. 22 vom 18.03.2007), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 5 vom 26.01.2009 und im Schönebecker Generalanzeiger vom 25.01.2009), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 24 vom 10.06.2009 und im Schönebecker Generalanzeiger vom 03.06.2009), geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 12 vom 16.03.2011 sowie im Schönebecker Generalanzeiger vom 09.03.2011), geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 10.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle Nr. 9 vom 15.09.2011, dem Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 40 vom 09.11.2011, sowie im Amtsblatt der Gemeinde Osternienburger Land Nr. 12 vom 02.12.2011) wird wie folgt geändert:

**§ 10
Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes**

In Absatz 6, wird ein neuer Punkt (6) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(6) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet in Vergabeangelegenheiten mit einem Wertumfang bis 100.000 € im Rahmen des bestätigten Investitionsplanes.

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calbe, den 10.09.2012 (Siegel des Verbandes)
gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer

Der Wirtschaftsplan 2013 und die kommunalrechtliche Stellungnahme vom 12.02.2013 sowie der Jahresabschluss 2011 mit der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers WIBERA AG vom 18.05.2012 und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 20.07.2012 liegen nach § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 2 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EiBG) und der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck § 20 (2) vom 17.10.2006, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.05.2011 vom 15.04. bis 26.04.2013 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in Calbe, Feldstraße 1a an folgenden Wochentagen öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag
von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Calbe, den 18.02.2013
gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer